

Beilage zu Sch.-Prot. Nr. 45.

X.

Regulativ
für die
Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.
Besondere Bestimmungen der Abteilung für Fachlehrer in Naturwissenschaften.
(Vom 21. März 1925.)

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Es werden in Bezug auf den besondern Studiengang vier Richtungen unterschieden:

- A. Botanisch-zoologische (biologische) Richtung,
- B. Chemisch-physikalische Richtung,
- C. Mineralogisch-geologische Richtung,
- D. Geographische Richtung.

Die Prüfungen zerfallen in die erste und die zweite Vordiplomprüfung und in die Schlussschlussprüfung mit Diplomarbeit.

Die erste Vordiplomprüfung, die drei Fächer umfasst, kann frühestens zu Beginn des 4. Semesters, die zweite Vordiplomprüfung, die sich ebenfalls auf drei Fächer erstreckt, frühestens zu Beginn des 6. Semesters abgelegt werden.

Die Diplomarbeit kann frühestens im 7. Semester ausgeführt werden und ist am Schlusse des Diplomsemesters dem Vorstand einzureichen. Das Thema dafür wird durch die Abteilungskonferenz festgestellt und dem Kandidaten durch den Vorstand am Ende des vorangehenden Semesters bekannt gegeben; es wird mit Rücksicht auf das Hauptfach des Bewerbers gewählt, das dieser in seinem Anmeldungs schreiben zu bezeich-

nen hat. In allen Richtungen hat die Note für die Diplomarbeit gleiches Gewicht wie die Summe der Noten der mündlichen Schlussdiplomprüfung.

Die mündliche Schlussdiplomprüfung findet zu Beginn des dem Diplomsemester folgenden Semesters statt. Bei der Anmeldung dazu ist ein Ausweis über den Besuch der Vorlesung „Allgemeine Didaktik des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“, sowie der „Seminaristischen Übungen“ beizubringen.

Die Fächerverteilung für die vier Richtungen ist folgende:

A. Botanisch-zoologische (biologische) Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, Chemie, Geologie.

Zweite Vordiplomprüfung: Physik und zwei Wahlfächer: a) Geographie, b) Mineralogie oder c) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

Schlussdiplomprüfung:

1. Allgemeine Botanik mit Pflanzenphysiologie;
2. Spezielle Botanik;
3. Zoologie;
4. Vergleichende Anatomie.

B. Chemisch-physikalische Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, analytische Chemie, Botanik.

Zweite Vordiplomprüfung: Mineralogie und zwei Wahlfächer: a) Geologie, b) Geographie, c) Zoologie oder d) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

Schlussdiplomprüfung:

1. Allgemeine Chemie (anorganische und organische Chemie);
2. Theoretische und praktische Physik;
3. Physikalische Chemie.

Die Noten der Fächer 1 oder 2 zählen doppelt, je nach dem Thema der Arbeit.

C. Mineralogisch-geologische Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, Chemie, Botanik.

Zweite Vordiplomprüfung: Physik und zwei Wahlfächer: a) physikalische Chemie, b) Geographie, c) Zoologie oder d) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

Schlussdiplomprüfung:

1. Mineralogie;
2. Petrographie und Lagerstättenkunde;
3. Allgemeine Geologie;
4. Historische Geologie und Paläontologie.

D. Geographische Richtung.

Erste Vordiplomprüfung: Mathematik, Geologie, Botanik.

Zweite Vordiplomprüfung: Zoologie, Mineralogie, einschliesslich Petrographie, und ein Wahlfach: a) Chemie oder b) allgemeine Didaktik und Pädagogik.

Schlussdiplomprüfung:

1. Mathematische Geographie, einschliesslich Kartenkunde;
2. Physiogeographie;
3. Biogeographie;
4. Physik.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909 aufgehoben.

Zürich, den 21. März 1925.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.